

Innsbruck



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Innsbruck
Senat 2

GZ. RV/0165-I/04

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 5. Mai 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 10. April 2003 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin arbeitet als Sekretärin einer Wohnbaugesellschaft in V. Sie hat im Jahr 2002 teils auf Anordnung ihres Dienstgebers am WIFI in I folgende Kurse absolviert:

Top Fit fürs Sekretariat (1 Tag)

Erfolgreiches Managen im Sekretariat – Ausbildung zur Chefassistentin (20 Tage)

Chefassistentinnen-Ausbildung Teil II – Abschluss test (2 Tage)

MS-Frontpage Erstellen von Webseiten – Grundlagen (6 Tage)

MS Excel für Fortgeschrittene (6 Tage)

Die für diese Kurse aufgewendeten Fahrtkosten im Betrag von 630 € (die Strecke vom Wohnort zum WIFI betrage hin und retour 50 Kilometer; bei 35 Kurstagen ergebe sich eine Gesamtstrecke von 1.750 Kilometer zu je 0,36 €; insgesamt somit 630 €) machte sie als Werbungskosten geltend. Ebenso beantragte sie die Berücksichtigung von "Tagesdiäten" in Höhe von 924 € (jeweils 26,40 € für 35 Kurstage).

Mit dem am 10.04.2003 ausgefertigten Bescheid betreffend Einkommensteuer für 2002 wurde den beantragten Aufwendungen die Abzugsfähigkeit versagt.

Die fristgerecht eingebrachte Berufung vom 5.5.2003, die eine Auflistung der genauen Kurszeiten und der zurückgelegten Fahrten enthält, wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 25.11.2003 als unbegründet abgewiesen. In der Bescheidbegründung verneinte das Finanzamt einen "Zusammenhang mit der bisher ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit".

Im Vorlageantrag vom 16.12.2003 erläuterte die Berufungswerberin die Notwendigkeit der absolvierten Kurse für ihre berufliche Tätigkeit. Sie sei als Sekretärin und nach Absolvierung der Kurse als Chefassistentin beschäftigt. Ihr Aufgabenbereich umfasse die selbständige Erledigung aller Sekretariatsaufgaben und die Erarbeitung, Wartung und Verbesserung der Marketingmaßnahmen im Immobilienverkauf. Dazu gehöre auch die Erstellung und Wartung der Firmenwebseite. Hiefür habe sie die Kurse "Chefassistentin" und "MS Frontpage" belegt. Für die gesamte Kalkulation der Firma, die Fakturierung, Budgets sowie die Hausverwaltungstätigkeiten sei das Beherrschken von MS Excel unbedingt notwendig. Alle angeführten Kurse seien von der Geschäftsführung angeordnet worden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Berufungswerberin hat die Notwendigkeit der belegten Kurse für ihre berufliche Tätigkeit dargelegt. Ihr Dienstgeber hat die Kurse nicht nur angeordnet, sondern – wie aus den vorgelegten Zahlungsbelegen ersichtlich ist – mit Ausnahme einer Prüfungsgebühr auch die Kursbeiträge bezahlt. Für den Senat besteht daher kein Zweifel, dass die entstandenen Kosten der "Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen" (vgl. § 16 Abs. 1 EStG 1988) dienten.

Die Berufungswerberin hat die Strecke vom Wohnort zum Kursort jeweils mit dem eigenen Pkw zurückgelegt. Nach Ansicht des Senates bestehen keine Bedenken, die Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes zu schätzen. Diese Aufwendungen waren daher wie beantragt mit 630 € (jeweils 50 Kilometer an 35 Tagen, insgesamt somit 1.750 km á 0,36 €) zu berücksichtigen. Weiters wurde die von der Berufungswerberin selbst bezahlte Gebühr im Betrag von 65 € für die schriftliche Prüfung zur Veranstaltung "Top Fit für das Sekretariat" als Werbungskosten zum Abzug gebracht.

Dem weiteren Antrag auf Berücksichtigung von "Tagesdiäten" (jeweils im Höchstbetrag von 26,40 € für 35 Kurstage; insgesamt daher 924 €) konnte nicht entsprochen werden. Anders als die tatsächlichen Fahraufwendungen ist die Berücksichtigung des Tagesgeldes an das Vorliegen einer (Dienst-) Reise gebunden. Durch das Tagesgeld soll der bei einer (Dienst-) Reise entstehende Verpflegungsmehraufwand abgegolten werden. Fahrten im Nahbereich

führen zur steuerlichen Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtaufwendungen, nicht aber zur Anerkennung eines Tagessatzes (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073; ÖStZB 1999, 311).

Der Ausbildungsort (WIFI in I) befindet sich im Nahbereich des Wohnortes T. Die Berufungswerberin gibt die Entfernung mit 25 Kilometern an. Die Strecke kann auf der Autobahn in 20 bis 30 Minuten zurückgelegt werden. Der Dienstort V ist vom Ausbildungsort ca. 5 Kilometer entfernt. Die einzelnen, ausschließlich am Abend oder am dienstfreien Samstag erfolgten Kursbesuche stellen daher keine Dienstreisen iSd § 16 Z 4 EStG 1988 dar. Davon abgesehen wäre die Berufungswerberin auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit im Randbereich von I sowie der (nach ihren eigenen Angaben) zahlreich belegten Kurse am WIFI in I über bestehende Verpflegungsmöglichkeiten ausreichend informiert, um Mehraufwendungen für Verpflegung vermeiden zu können.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 13. September 2004